

Abstimmung vom 14.1.1866

# Die Glaubens- und Kultus- freiheit bleibt den Chri- sten vorbehalten

**Abgelehnt: Glaubens- und Kultusfreiheit**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Die Glaubens- und Kultusfreiheit bleibt den Christen vorbehalten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 26–27.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistet die freie Ausübung des Gottesdienstes für anerkannte christliche Konfessionen. Diese Bestimmung verwehrt insbesondere den damals rund 4000 Schweizer Juden die freie Ausübung ihrer Religion. Den Auslöser für die Revision des Kultusartikels bilden die 1864 beschlossenen Verträge über Handel und Niederlassung mit Frankreich. Als Folge dieser Verträge, die den französischen Juden die Niederlassungsfreiheit in der Schweiz gewähren, sieht sich der Bundesrat genötigt, diese auch für Schweizer Juden einzuführen (vgl. Vorlage 3). Eine Ausdehnung der Kultusfreiheit auf alle Religionsgemeinschaften erscheint ihm deshalb folgerichtig. Er verweist darauf, dass verschiedene Kantone wie z.B. Bern, Waadt, Neuenburg und Genf die Kultusfreiheit bereits gewährleisten.

Das Parlament unterstützt den Vorschlag und erweitert den betreffenden Artikel auf Antrag der vorberatenden Kommissionen beider Kammern um die Glaubensfreiheit. Niemandes bürgerliche oder politische Rechte sollen wegen seines Glaubens beschränkt werden. Es sollen nicht nur religiöse Gemeinschaften und ihre Praktiken, sondern auch die Individuen selbst in ihrem Glaubensbekenntnis geschützt sein. So kritisiert etwa die nationalrätliche Kommission, dass bei der Eheschliessung noch häufig ein Taufschein oder ein Konfirmandenausweis verlangt werde (BBl 1865 III 624).

## GEGENSTAND

Volk und Stände entscheiden erstens darüber, ob die Kultusfreiheit auch auf nicht anerkannte und nicht christliche Religionsgemeinschaften ausgedehnt wird. In ihrer Freiheit geschützt sind jedoch nur Gemeinschaften, die sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung bewegen. Zweitens bezeichnet Art. 44 BV die Glaubensfreiheit als unverletzlich. Wegen seines persönlichen Glaubens darf niemand in seinen bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf um die Glaubens- und Kultusfreiheit ist wie die Auseinandersetzungen um die übrigen Vorlagen von 1866 stark durch die Debatte über die gesamte Revision geprägt (vgl. ausführlich Vorlage 3).

Schon in der Nationalratskommission hatte die Mehrheit die umfassende Glaubens- und Kultusfreiheit als «Gebot der gegenwärtigen Zeitanschauungen» und als «Erfordernis der Ehre der Schweiz» bezeichnet (BBl 1865 III 624). Nach der Einschätzung der Neuen Zürcher Zeitung ist der Religionsartikel «wohl der wichtigste Artikel des ganzen Revisionsvorschlags» (NZZ vom 23.12.1865). Sie ist bemüht, gegnerische Vorwürfe zu entkräften. Der Religionsunterricht werde nicht automatisch abgeschafft, aber zur Sache des Staats, niemand zwingen die Kantone zur Einführung der Zivilehe, auch würde die Existenz kantonaler Landeskirchen nicht infrage gestellt.

Die Gegner räumen teilweise ein, dass die Ausdehnung der Kultusfreiheit auf die Juden folgerichtig ist, wenn Angehörigen dieser Religion auch die Niederlassungsfreiheit gewährt wird (vgl. Vorlage 3). In der katholischen Schweiz wird aber die Glaubensfreiheit bekämpft. Die Luzerner Zeitung etwa prophezeit: «Der Artikel wird nicht ein Schutz der persönlichen Überzeugung, sondern ein Angriffsmittel gegen den Glauben des Volkes und die christliche Sitte werden» (23.12.1865). Befürchtet wird etwa, dass niemand mehr dazu angehalten werden könne, seine Kinder in den christlichen Unterricht zu schicken.

## ERGEBNIS

Die Statuierung der Glaubens- und Kultusfreiheit in der Verfassung wird von Volk und Ständen knapp abgelehnt. Der Jastimmenanteil liegt bei 49,2% Prozent aller Stimmen. Zwischen den Ständen resultiert ein Patt von elf Ja zu elf Nein. Ähnlich wie bei der Vorlage 3 über die Niederlassungsfreiheit für Juden streut die Zustimmung von Kanton zu Kanton sehr stark. Auch die Glaubens- und Kultusfreiheit wird in der romanischen Schweiz mit Ausnahme des Wallis angenommen, auch im katholischen Freiburg, während in der Deutschschweiz grosse Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. So stimmen in Zürich 91,3% der Stimmentenden zu, während in beiden Appenzell, Nidwalden und Uri der Jastimmenanteil unter 10% liegt. Alle Kantone, die sich 1847 im Sonderbund zusammengeschlossen hatten, ausser Freiburg, lehnen ab. Alle dominant protestantischen Kantone stimmen zu. Obwalden und Schaffhausen befürworten die Niederlassungsfreiheit für Juden (vgl. Vorlage 3), lehnen aber die Glaubens- und Kultusfreiheit ab. In den übrigen Kantonen lautet die Ständesstimme bei beiden Vorlagen gleich.

## QUELLEN

BBI 1865 III 33; BBI 1865 III 609–635; BBI 1865 III 641–671; BBI 1865 IV: 1; BBI 1866 I 117–127. Bossard-Borner 1998; Kölz 2004: 497–512.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).